



Unterrichtsversäumnis - Entschuldigungen - Beurlaubung in der Oberstufe

1. KRANKHEIT

Wenn es der Schülerin oder dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Schule zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am Tag der Erkrankung der Schülerin/des Schülers. Bei längeren Fehlzeiten bitten wir um Rücksprache mit der/dem Beratungslehrer(in).

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigen die Eltern auf dem Entschuldigungsformular mit ihrer Unterschrift die Schulunfähigkeit ihres Kindes an diesem/n Tag/en.

Diese Pflicht geht auf die Schülerinnen und Schüler über, sobald sie volljährig sind.

Um einen Überblick über die versäumten Stunden zu gewinnen, ist jeder versäumte Tag in das Formular entsprechend einzutragen. Dieses Blatt ist umgehend, **spätestens innerhalb der ersten Woche nach der Rückkehr, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer (FL) zum Abzeichnen vorzulegen. Am Quartalsende (letzter Tag auf dem Formular) muss das vollständig ausgefüllte Entschuldigungsformular der Beratungslehrerin/ dem Beratungslehrer (BL) abgegeben oder in den Jahrgangsstufenkasten neben dem Lehrerzimmer eingeworfen werden. Sollte die Schülerin/der Schüler in dem entsprechenden Quartal nicht gefehlt haben, wird das Formular ohne eingetragene Fehlzeiten trotzdem abgegeben.**

Fehlzeiten, die in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien auftreten, werden durch ein formloses Schreiben bei der/dem BL entschuldigt.

In begründeten Fällen kann die/der FL ein Entschuldigen der Fehlzeiten ablehnen. Bei häufigem Fehlen kann durch die Jahrgangsstufenkonferenz eine Attestpflicht angeordnet werden.

Anmerkung: Wenn eine Stunde nach einer Woche noch nicht entschuldigt ist, kann die/der FL sie als "nicht erbrachte Leistung" und somit mit der Note "ungenügend" bewerten.

1.1 KLAUSUR-VERSÄUMNIS WEGEN KRANKHEIT

In diesem Fall...

1. Informieren Sie bitte die Schule bis 8.00 Uhr telefonisch, damit die Fachlehrerin/der Fachlehrer Bescheid weiß. Da ein solches Fehlen erfahrungsgemäß und sinnvollerweise auf schwerwiegende Erkrankungen beschränkt sein sollte, legen Sie...

2. der Entschuldigung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit bei. Diese Bescheinigung muss **spätestens am Tage der Klausur ausgestellt und innerhalb von drei Werktagen** nach dem Versäumnis **der Beratungslehrerin/dem Beratungslehrer vorgelegt werden.** Es ist möglich zur Fristwahrung das Attest vorab zu faxen oder zu mailen.

Der Schulleiter entscheidet dann, ob ein Anspruch auf eine Nachschrift der Klausur besteht (APO-GOST §13, VV 13.41). Eine Klausur, bei der der Grund für das Versäumnis nicht eindeutig eine Entschuldigung darstellt, muss als "ungenügend" gewertet werden (Siehe auch 2.2).

Anmerkung: Entschuldigt versäumte Klausuren ab 10.2/EF müssen nachgeschrieben werden.

1.2 TERMINE, DIE MIT DER SCHULPFLICHT KOLLIDIEREN

Wenn von Ihnen Termine mit Behörden, Konsulat, Ausländeramt, **Ärzten** usw. so vereinbart werden, dass sie in die Unterrichtszeit fallen, darf dieses Unterrichtsversäumnis nur dann als "entschuldigt" anerkannt werden, wenn es **zwingend** in der Unterrichtszeit liegen muss (vgl. 2.2. wichtige Termine).

Für diese Termine muss vorab eine Beurlaubung beantragt werden. Außerdem ist es notwendig, die betroffenen Kurslehrerinnen und Kurslehrer **vorher** auf solches Fehlen hinzuweisen.

2. UNTERRICHTSBEFREIUNG, BEURLAUBUNG

2.1 SPORT

Eine Befreiung vom Sport-Unterricht ist aus gesundheitlichen Gründen möglich. Darüber entscheiden aber weder Schülerinnen/Schüler, Eltern noch die Ärztin/der Arzt, sondern die Fachlehrerin/der Fachlehrer, da ja z.B. eine Teilnahme am Unterricht durchaus sinnvoll sein kann (für Theorie, als Schiedsrichter o.ä.), auch wenn (bestimmte) körperliche Übungen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sind. D.h., ein Fernbleiben vom Sportunterricht ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler **bis zu sechs Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann**, genügt ein ärztliches Attest, bei **längerer Sportunfähigkeit** ist ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen. In diesem Fall ist ggf. ein Ersatzkurs zu belegen.

2.2 WICHTIGE TERMINE

Aus wichtigen Gründen kann eine Schülerin/ein Schüler auf **vorherigen Antrag** der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dabei beachten Sie bitte:

Bis zu 2 Tagen pro Quartal kann die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer eine Beurlaubung genehmigen.

Bis zu 2 Wochen pro Quartal kann der Schulleiter genehmigen, wobei dieser Antrag über die/den Beratungslehrer(in) an den Schulleiter gegeben wird.

Eine Befreiung unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien/bewegliche Ferientage kann **nur der Schulleiter** und dies nur in "nachweislich dringenden Fällen" gewähren; dieser Antrag muss so früh wie möglich mindestens zwei Wochen vorher vorliegen. Die Schule ist hier gehalten, die Einhaltung der Schulpflicht gemäß Schulgesetz zu gewährleisten.

Anmerkung: Ein **Beurlaubungsantrag** ist auch dann so früh wie möglich (spätestens zwei Wochen vorher) zu stellen, wenn es sich z.B. um geplante Operationen, chirurgische Eingriffe o.ä. handelt. Eine nachträgliche Entschuldigung kann in diesem Fall, z.B. bei Klausurversäumnis, nicht akzeptiert werden.

gez. Patten, StD'
(Schulleiterin)

Wagener, StD'
(Oberstufenkoordinatorin)

----- Bitte hier abtrennen -----

An den Beratungslehrer/-lehrerin der Jahrgangsstufe: _____
Städt. Luisen-Gymnasium Düsseldorf

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Regelungen zum Unterrichtsversäumnis in der gymnasialen Oberstufe zur Kenntnis genommen haben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Ort und Datum)

(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)